

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 5 / 1980
Seiten 248 - 261

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
29. Sept. 1980

In dieser Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes sind alle für die Dienstverhältnisse der Beamten in der Laufbahn der Akademischen Räte maßgeblichen Erlasse zusammengefaßt.

Innerhalb der Beamten in der Laufbahn der Akademischen Räte sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen Beamten, die vor dem 1. Okt. 1978 zum Akademischen Rat ernannt worden sind und nach § 149 Abs. 1 NHG Besitzstandswahrung im Hinblick auf selbständige Lehr- und Forschungstätigkeit geltend machen können;
2. alle übrigen Beamten dieser Laufbahn, d.h. diejenigen, die nach dem 1. Okt. 1978 zu Akademischen Räten ernannt worden sind oder trotz ihrer vorher datierenden Ernennung nicht die Voraussetzungen für eine Besitzstandswahrung in Lehre und Forschung erfüllen.

Für die erstgenannte Gruppe sind auf der Grundlage der §§ 65, 149 Abs. 1 NHG der Runderlaß des Nds. Kultusministers vom 09.09.1969 (Nds. MB1. S. 885) in der geänderten Fassung vom 10.03.1970 (Nds. MB1. S. 282) sowie der Runderlaß des MWK vom 23.07.1980 (Nds. MB1. S. 1100) maßgeblich.

Das Dienstverhältnis der zweitgenannten Gruppe bestimmt sich nach den Regelungen des § 65 NHG, insbesondere nach den Absätzen 1 und 2.

Die Erlasse des MWK vom 13.08.1979, 14.11.1979, 21.01.1980 und 29.07.1980 enthalten wesentliche Aussagen insbesondere über das von den Beamten in der Laufbahn der Akademischen Räte abzuleistende Lehrdeputat. Zum besseren Verständnis, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren bei den verschiedenen Lehrveranstaltungsarten, sind Auszüge aus der Anlage der Kapazitätsverordnung vom 14.02.1977 angefügt.

Im übrigen gelten für die Beamten in der Laufbahn der Akademischen Räte wie für alle übrigen Beamten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, die sich insbesondere aus dem Nds. Beamtengesetz (NBG) sowie den dazugehörigen Verordnungen ergeben.

I N H A L T

	Seite
I. <u>Dienstverhältnis der beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Laufbahn der Akademischen Räte</u>	
§ 65 NHG	248
II. <u>Besitzstandswahrung</u>	
1. § 149 Abs. 1 NHG	248
2. Runderlaß des MWK vom 23.07.1980	249
Anhang: Auszug aus dem Runderlaß des MWK vom 20.09.1979 (Obernahmeverfahren als Professor)	250
3. Runderlaß des Nds. Kultusministers vom 09.09.1969 in der Fassung vom 10.03.1970	251
III. <u>Dienstaufgaben der Akademischen Räte im Hinblick auf die Erfüllung des Lehrdeputats nach Kapazitätsrecht</u>	
1. Erlaß des MWK vom 13.08.1979	252
2. Erlaß des MWK vom 14.11.1979	254
3. Erlaß des MWK vom 21.01.1980	255
4. Erlaß des MWK vom 29.07.1980	257
5. Anhang: Auszug aus der KapVO vom 14.02.1977	259

§ 65 NHG

Wissenschaftliche oder
Künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Aufgaben in der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung (wissenschaftliche Dienstleistungen) obliegen; im einzelnen richtet sich die Tätigkeit nach den Weisungen des Vorgesetzten. Zu den wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung gehören neben der Mitwirkung an Forschungsvorhaben insbesondere deren Organisation oder Vorbereitung, die Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte sowie wissenschaftliche Arbeiten in der Hochschulbibliothek. Die wissenschaftlichen Aufgaben in der Lehre umfassen die Durchführung von Lehrveranstaltungen unter der Verantwortung eines Professors einschließlich der Organisation, Vorbereitung und Nachbereitung, die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und die Mitwirkung bei der Studienberatung. Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen können wissenschaftliche Mitarbeiter nur herangezogen werden, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist.

(2) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können von wissenschaftlichen Mitarbeitern selbständig nur auf Grund eines Lehrauftrags (§ 68) als Nebentätigkeit durchgeführt werden. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf in der Regel nur so groß sein, daß sie nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters in Anspruch nimmt. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden werden.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugeordnet. Wissenschaftlichen Mitarbeitern soll außerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gegeben werden. Hierbei können eigene Arbeitsergebnisse aus wissenschaftlicher Dienstleistung verwertet werden. Steht der wissenschaftliche Mitarbeiter in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, das zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermög-

licht, so ist ihm auch innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang. Auf Antrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, der im Angestelltenverhältnis beschäftigt ist, soll bei entsprechend verminderter Vergütung die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Das Beschäftigungsverhältnis kann nach Maßgabe tarifrechtlicher Vorschriften befristet werden.

(5) Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium. Die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 149 NHG Ergänzende Regelungen

(1) Zur Wahrung des Besitzstandes in der Lehre findet § 65 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung auf Beamte und Angestellte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes während einer Zeit von mindestens vier Semestern Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt haben; Entsprechendes gilt für die Wahrung des Besitzstandes in der Forschung.

Besitzstandswahrung in der Lehre und Forschung nach § 149 Abs. 1 NHG

RdErl. d. MWK v. 23. 7. 1980 — Z 42 — 03 102/1 (42)

— GültL 92/80 —

Für die Anwendung des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), gebe ich folgende Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Beamte der Laufbahnen der Akademischen Räte, Studienräte im Hochschuldienst sowie Richter im Hochschuldienst konnten vor Inkrafttreten des NHG im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Hauptamt selbständig lehren. Angestellten konnte dagegen die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen nur als Nebentätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages übertragen werden (vgl. auch meinen RdErl. vom 14. 6. 1978 — Z 43 — 03 210/3.2 (2) — n. v.). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß Angestellte dennoch im Rahmen ihres Arbeitsvertrages selbständig gelehrt haben.

Den Akademischen Räten, den Studienräten und den Richtern im Hochschuldienst sowie den Angestellten, die mit Aufgaben betraut werden, die denen der genannten Beamtengruppen vergleichbar sind, ist auch vor dem Inkrafttreten des NHG die Möglichkeit, im Hauptamt selbständig zu forschen, mit wenigen Ausnahmen rechtlich nicht eingeräumt worden. Dennoch ist von einigen Angehörigen dieses Personenkreises selbständig geforscht worden.

Diese Beamten und Angestellten haben mit Inkrafttreten des NHG das Recht erworben, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben selbständig zu lehren oder zu forschen, sofern sie solche Tätigkeiten davor über einen längeren Zeitraum wahrgenommen haben. § 149 Abs. 1 NHG läßt es zu, daß auch beide Tätigkeiten von einer Person ausgeübt werden.

1.2 Ein Besitzstand ist nach § 149 Abs. 1 NHG nur dann entstanden, wenn die nach Nr. 1.3 in Betracht kommenden Personen von Inkrafttreten des NHG mindestens vier Semester lang, darunter im Sommersemester 1978, im Rahmen ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses selbständig gelehrt oder selbständig geforscht haben. Die Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, das während dieser Zeit bestanden hat, ist ohne Bedeutung.

Ein Besitzstand ist allerdings dann nicht entstanden, wenn der Dienstvorgesetzte oder Vorgesetzte die selbständige Tätigkeit ausdrücklich untersagt hatte.

1.3 Die Vorschrift ist anzuwenden auf

- 1.3.1 Beamte der Laufbahnen der Akademischen Räte, die bei Inkrafttreten des NHG vorhanden waren,
- 1.3.2 Angestellte, die vor Inkrafttreten des NHG mit Aufgaben betraut waren, die denen der Akademischen Räte vergleichbar waren, und die nunmehr Aufgaben nach § 65 NHG wahrnehmen,
- 1.3.3 Beamte, die nach § 148 Abs. 9 NHG in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte übernommen worden sind,
- 1.3.4 Beamte, die nach § 148 Abs. 9 i. V. m. Abs. 11 NHG aus dem Angestelltenverhältnis in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte übernommen worden sind,
- 1.3.5 Beamte und Angestellte, die bei Inkrafttreten des NHG an der Hochschule vorhanden waren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind (§ 69 Abs. 1 Halbsatz 2 NHG).

Die Vorschrift des § 149 Abs. 1 NHG kann nicht auf Personen angewendet werden, die erst nach Inkrafttreten des NHG als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingestellt worden sind oder denen außerhalb des Übernahmeverfahrens nach § 148 NHG nach dem 1. 10. 1978 erstmals ein Amt oder Aufgabengebiet eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragen worden ist.

1.4 Das Recht auf selbständige Lehre oder Forschung wird von einer Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung nicht berührt. Es erlischt jedoch bei Ausscheiden aus dem Landesdienst.

2. Besitzstand in der Lehre

2.1 Zur selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen sind die unter Nr. 1.3 aufgeführten Beamten und Angestellten nach wie vor nur insoweit berechtigt, als die Lehre zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist und nicht von Professoren oder Hochschulassistenten wahrgenommen werden kann.

2.2 Umfang

2.2.1 Beamte der Laufbahnen der Akademischen Räte, Studienräte oder Richter im Hochschuldienst sowie vergleichbare Angestellte (vgl. Nr. 1.1 Abs. 2), die bei Inkrafttreten des NHG vorhanden waren, können bis zu 8 Semesterwochenstunden mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden. Für die Beamten ergibt sich das aus Nr. 1 Buchst. g und Nr. 3 des RdErl. des MK vom 9. 9. 1969 (Nds. MBl. S. 885 — GültL MWK 92/25), geändert durch RdErl. des MK vom 10. 3. 1970 (Nds. MBl. S. 282 — GültL MWK 92/27).

2.2.2 Andere Beamte und Angestellte, die wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben geworden sind, können in dem vor dem Inkrafttreten des NHG für sie geltenden Rahmen mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden (z. B. Lektoren in der Regel 12 Semesterwochenstunden).

3. Besitzstand in der Forschung

3.1 Es handelt sich um selbstbestimmte Forschung. Das bedeutet, daß der Beamte oder Angestellte den Forschungsgegenstand frei bestimmen kann.

3.2 Der Forschungsgegenstand muß sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem der Beamte oder Angestellte eingesetzt ist.

3.3 Die Fachbereiche, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten, denen Beamte oder Angestellte zugeordnet sind, die ein Recht nach § 149 Abs. 1 NHG wahrnehmen können, sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel diese Bediensteten bei der Vergabe der Mittel berücksichtigen.

4. Verfahren

4.1 Die Feststellung, ob ein Beamter oder Angestellter das Recht auf die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder auf die selbständige Forschungstätigkeit nach § 149 Abs. 1 NHG besitzt, ist von Amts wegen von dem Dienstvorgesetzten zu treffen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Beamten erhalten einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

4.2 Der Nachweis der selbständigen Lehrtätigkeit ist in entsprechender Anwendung des Abschnitts I Nr. 1.2.1 und der selbständigen Forschung in entsprechender Anwendung des Abschnitts I Nr. 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 3 Satz 1 bis 3 meines RdErl. vom 20. 9. 1979 — Z 42 — 03 102/1 (22.1) — (n. v.) zu führen. Sofern der Nachweis der selbständigen Lehre oder Forschung auf diese Weise nicht erbracht werden kann, kann er durch eine dienstliche Erklärung des Beamten oder Angestellten ersetzt werden, die durch eine dienstliche Erklärung des früheren Lehrstuhlinhabers, Institutsdirektors oder Dekans, dem der Beamte oder Angestellte zugeordnet war, zu bestätigen ist.

4.3 Auf das Recht aus dem Besitzstand kann verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten schriftlich zu erklären.

An die wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen.

Anhang: Auszug aus dem Erlaß des MWK vom 20.09.1979

(siehe Nr. 4.2 des RdErl. vom 23.07.1980)

1.2 Nachweis der selbständigen Tätigkeit

- 1.2.1 Die selbständige Tätigkeit in der Lehre muß bei Wissenschaftlichen Assistenten durch den Auftrag nach § 6 NAO, bei Akademischen Räten und Studienräten im Hochschuldienst durch die Verfügungen nach Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 Satz 1 Buchst. g des RdErl. v. 09.09.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. v. 10.03.1970 (Nds. MBl. S. 282), und bei den übrigen Beamten durch entsprechende Verfügungen des Dienstvorgesetzten nachgewiesen werden.

Bei Beamten, denen die Lehrbefugnis nachweislich vor dem Sommersemester 1978 zuerkannt worden ist (habilitierte Beamte), kann davon ausgegangen werden, daß sie seitdem sämtliche Lehrveranstaltungen selbständig abgehalten haben.

- 1.2.2 Die selbständige Tätigkeit in der Forschung ist in der Regel durch Veröffentlichungen, hilfsweise durch einen substantiierten Forschungsbericht des Beamten nachzuweisen. Der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung, z.B. Institutsdirektor oder früherer Lehrstuhlinhaber, (Fachvertreter) hat sich begründet dazu zu äußern, ob durch die vorgelegten Unterlagen eine selbständige Tätigkeit des Beamten in der Forschung nachgewiesen ist. Die Äußerungen des Fachvertreters und etwaiger von dem zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbereichsrats gem. § 157 NHG zuständigen Kollegialorgan bestellter Gutachter sind aktenkundig zu machen.

Zu den Dienstaufgaben der Akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst gehört nach dem Runderlaß vom 09.09.1969 (Nds. MBl. S. 885) die selbständige Forschungstätigkeit nicht. Sofern aber abweichend von den Verfügungen nach Nr. 4 dieses Runderlasses Forschungstätigkeiten dennoch selbständig wahrgenommen wurden, ist dies eingehend unter Mitteilung des Forschungsgegenstandes darzulegen. Absatz 1 bleibt unberührt.

Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst

RdErl. d. Nds. KultM v. 9. 9. 1969 — II/1/2 — 153/69
— GültL 92/25 —

1. Im Hinblick auf die augenblicklich allenthalben angestellten Überlegungen zur Neuordnung der Struktur des Lehrkörpers bitte ich, für eine Übergangszeit weiterhin davon auszugehen, daß für die akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst folgende Daueraufgaben in Betracht kommen:

- a) Unterrichtsaufgaben, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder der Berufsvorbildung der Studenten dienen. Es handelt sich hierbei um Unterrichtstätigkeiten, die einerseits dem Niveau der Hochschule angemessen sein müssen, andererseits von den Professoren und Dozenten bei den jetzigen und auch künftig zu erwartenden Studentenzahlen in manchen Disziplinen nicht geleistet werden können, ohne daß sie ihren sonstigen Aufgaben entzogen werden;
- b) die Leitung einzelner Einrichtungen (z. B. Laboratorien — auch in den Kliniken —, Rechenzentren, gemeinschaftliche Werkstätten), die Sorge für den Sachbestand der Institute, Seminare und Kliniken (z. B. die Handhabung und Überwachung von komplizierten wertvollen Geräten, die Unterweisung im Gebrauch der apparativen Ausstattung, die Betreuung von Sammlungen und des wissenschaftlichen Beschaffungswesens) sowie solche Verwaltungsaufgaben zur Entlastung der Instituts-, Seminar- und Klinikleitung, die einen entsprechend hohen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse voraussetzen;
- c) die Erfüllung der Forschung dienender Einzelaufgaben — auch langfristiger — (z. B. Editionen, Analysen, Rechen-, Meß- und Prüferarbeiten);
— vgl. zu a bis c Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neugliederung des Lehrkörpers an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 21. 11. 1964, S. 14 —
- d) Erweiterung und Ergänzung der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers, dem der akademische Rat/Studienrat im Hochschuldienst zugeordnet ist (sog. „zugeordnete Lehrtätigkeit“);
- e) Beratung der Studenten während des Studiums;
— vgl. zu d und e Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 vom Juli 1967, S. 71 —
- f) Mitwirkung bei Prüfungen.

Die Aufgaben können miteinander verbunden werden. Ihre Erfüllung setzt Vertrautheit mit den Entwicklungen in Wissenschaft und Technik voraus.

2. Ich weise darauf hin, daß für die akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten gelten.

3. Bei Studienräten im Hochschuldienst und akademischen Räten, denen vor allem Aufgaben gemäß Ziff. 1 a oder 1 d obliegen, bitte ich vorläufig davon auszugehen, daß in der Regel im Fall der Ziff. 1 a vierzehn, im Fall der Ziffer 1 d acht Semesterwochenstunden Unterricht verlangt werden können, wenn dieser Unterricht entsprechend den letztgenannten Empfehlungen des Wissenschaftsrates (S. 73) in kleinen Gruppen stattfindet. Werden Unterrichtsveranstaltungen für eine größere Zahl von Studenten angesetzt, als sie für die Bildung kleiner Gruppen vom Wissenschaftsrat empfohlen wird, ist dies bei der Zahl der Semesterwochenstunden zu berücksichtigen.

4. Ich bitte die Dienstvorgesetzten (Kurator/Kanzler/Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover) der akademischen Räte/Studienräte im Hochschuldienst,

bis auf weiteres den Aufgabenkreis des akademischen Rats/Studienrats im Hochschuldienst im einzelnen durch Verfügung festzulegen. Diese soll im Anschluß an einen von dem zuständigen Hochschulorgan nach Anhörung des akademischen Rats/Studienrats im Hochschuldienst gemachten Vorschlag ergehen.

Im Rahmen der Verfügung kann den akademischen Räten/Studienräten im Hochschuldienst die Leitung der Hochschuleinrichtung, in der sie tätig sind, oder das Mitglied des Lehrkörpers, dem sie fachlich zugeordnet sind, oder ein sonst zuständiges Hochschulorgan Einzelanordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.

5. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich noch, daß akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten können, die nicht zu ihren Dienstaufgaben zählen können.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 38/1969 S. 885

Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst

RdErl. d. Nds. KultM v. 10. 3. 1970 — II/1/2—153/69
— GültL 92/27 —

Bezug: RdErl. vom 9. 9. 1969 (Nds. MBl. S. 885)
— GültL 92/25 —

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird eingefügt:
„g) selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen.“
2. In Ziffer 3 Satz 1 wird jeweils hinter Ziffer 1 d eingefügt:
„oder Ziffer 1 g.“

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 11 / 1970 S. 28

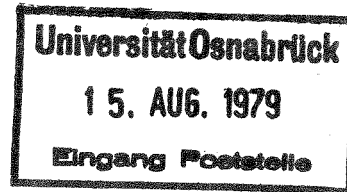
- 252 -

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden
gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 10



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	☎ (0511)	Hannover
	Z 42-03 108 (13)	190-8844 oder 190-1	13. August 1979

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die in Nr. 1 Buchstaben a bis f des RdErl. v. 9.09.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. v. 10.03.1970 (Nds. MBl. S. 282), genannten Aufgaben sind Dienstaufgaben im Sinne von § 65 Abs. 1 NHG. Soweit Akademischen Räten und den Studienräten im Hochschuldienst, die weiterhin überwiegend Aufgaben nach § 65 NHG wahrnehmen sollen, solche Aufgaben übertragen worden sind, kann es bei den Verfügungen, mit denen der Aufgabenkreis festgelegt worden ist, verbleiben. Soweit diese Verfügungen keine Angaben zum Umfang der einzelnen Aufgaben enthalten, bitte ich, sie entsprechend zu ergänzen.

Die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen gehört grundsätzlich nicht zu den Dienstaufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Sie kann nach dem 1.10.1978 im Rahmen des Hauptamtes nur unter den Voraussetzungen des § 149 Abs. 1 NHG fortgesetzt werden. Im übrigen können wissenschaftliche Mitarbeiter nur auf Grund eines Lehrauftrages nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 NHG Lehrveranstaltungen selbständig durchführen. Ich bitte, die Verfügungen, mit denen die Aufgaben der Akademischen Räte und der in Betracht kommenden Studienräte im Hochschuldienst festgelegt wurden, hierauf umgehend zu überprüfen.

Dienstgebäude
Hannover
Prinzenstr. 14

Telex
0922408

Paketenschrift
Prinzenstraße 14
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 25050000)
Konto-Nr. 90-304 PSchA Han (BLZ 25010030)

Bis zum Erlaß einer Verordnung nach § 64 NHG können die Dienstaufgaben in der Lehre in dem Umfang festgelegt werden, der in Nr. 3 des RdErl. vom 9.09.1969, geändert durch RdErl. vom 10.03.1970, bestimmt worden ist.

Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die unbefristet beschäftigt werden. Sie können nach meinem Erlaß vom 14.06.1976 - Z 43-03 210/3.2 (2) - selbständige Lehrveranstaltungen nur auf Grund eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit abhalten.

In Vertretung

M ö l l e r



Beglaub.

Rabe
Kanzlei-Angestell.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

— Tierärztliche Hochschule
 Hannover
 nachrichtlich
 an die übrigen wissenschaft-
 lichen Hochschulen
 gem. Verteiler MWK 2
 lfd. Nrn. 1-5, 7-10

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

Z 42-03 108 (13)

190-8844
oder 90-1

den 14.11.1979

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- Bezug: 1. Erlaß vom 13.8.1979 - Az.w.o.-
 2. Bericht vom 20.9.1979 - K/Ba -

Ich habe in meinem Bezugserlaß die Festlegung des Umfangs der einzelnen Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gefordert, weil in etwaigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Zulassungen zu Numerus-clausus-Studiengängen gerichtlich nachprüfbar Kapazitätsberechnungen vorgelegt werden müssen; ihnen sind Einweisungsverfügungen zugrunde zu legen. Ich muß deshalb darauf bestehen, daß die Festlegung des Umfangs umgehend nachgeholt wird, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Diese Maßnahme berührt das Übernahmeverfahren nach den §§ 148 und 152 NHG nicht. Ich hebe in diesem Zusammenhang hervor, daß es bei der Feststellung, ob Beamte der Laufbahnen der Akademischen Räte und vergleichbare Angestellte Aufgaben nach § 55 Abs.1 NHG wahrgenommen haben, auf die Tätigkeit ankommt, die im allgemeinen im Sommersemester 1978 - jedenfalls vor Inkrafttreten des NHG - ausgeübt wurden.

Es kann z.Z. noch nicht übersehen werden, wann die Verordnung nach § 64 NHG in Kraft treten wird. Die Einweisungsverfügungen werden bis zum Inkrafttreten der Verordnung Bestand haben. Darüber hinaus braucht auch nicht davon ausgegangen zu werden, daß nach Inkrafttreten der Verordnung in jedem Fall eine Änderung der Einweisungsverfügung erforderlich werden wird.

Im Auftrage

Knies



Beglaubigt:

P. Trausch

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Hannover
Prinzenstr. 14

Telefon
0511 22408

Postanschrift
Prinzenstraße 14
3000 Hannover 1

Überweisung an: **DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**
 Konto-Nr. 2500158/7 **Landesbank Hannover (BLZ 250 00000)**
 Konto-Nr. 35 927 **Sparkassenverband Hannover (BLZ 250 50000)**
 Konto-Nr. 90-304 **PEBA AG (BLZ 250 100 30)**

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden
gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 10



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

Z 42 - 03 108 (13) 190- 88 45
oder 190-1

21. Januar 1980

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Bezug: Erlasse vom 13.08.1979 und 14.11.1979 - Az. w.o. -

1. In Ergänzung meiner o.a. Erlasse gebe ich für die Festlegung der Dienstaufgaben in den Einweisungsverfügungen folgende Hinweise:

In den Einweisungsverfügungen sind sämtliche Aufgaben, die den wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegen, im einzelnen anzugeben.

a) Der Umfang der Lehrverpflichtung ist in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde umfaßt eine Lehrstunde von mindestens 45 Minuten je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind an wissenschaftlichen Hochschulen für eine Semesterwochenstunde bei Lehrveranstaltungsarten mit dem Anrechnungsfaktor 1,0 unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit 2,5 Stunden anzusetzen. Demnach entspricht eine Lehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche.

b) Der Umfang der sonstigen Dienstaufgaben ist in v. H.-Sätzen der regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben, ggf. in durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Woche.

2. Nach Nr. 3 des RdErlasses vom 09.09.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErlaß vom 10.03.1970 (Nds. MBl. S. 282), ist davon auszugehen, daß im Falle der Nr. 1 d des Erlasses in der Regel Unterricht im Umfang von 8 Semesterwochenstunden einschließlich der im Rahmen des § 149 Abs. 1 NHG selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen verlangt werden kann. Eine Lehrtätigkeit in zulassungsbeschränkten Studiengängen sehe ich als einen Regelfall im Sinne dieser Vorschrift an.
3. In ihrer Rechtsprechung zum Zulassungsrecht legen das Obergerverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg und die niedersächsischen Verwaltungsgerichte bei der Berechnung des Lehrangebots die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen oder an Fachhochschulen vom 10.03.1977 zugrunde, solange die Verordnung nach § 64 NHG nicht erlassen ist. Die in Niedersachsen dienstrechtlich nicht umgesetzte Vereinbarung sieht für Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit eine Regellehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden und bei überwiegender Lehrtätigkeit von 12 Semesterwochenstunden vor. Eine Lehrverpflichtung von weniger als 12 Semesterwochenstunden wird von der Rechtsprechung nur dann als begründet angesehen, wenn Art und Umfang der Funktionen, die geeignet sind, die Lehrverpflichtung herabzusetzen, durch einen Organisationsakt der Hochschule in bezug auf die jeweilige Lehrstelle im einzelnen festgelegt sind.

Um die erforderliche Rechtssicherheit für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen zu gewährleisten, sind die Einweisungsverfügungen nach den Grundsätzen dieses Erlasses zu präzisieren. Sie sind außerdem den Kapazitätsberechnungen beizufügen. Werden sie nicht vorgelegt, sehe ich mich bei den Kapazitätsfestsetzungen aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte veranlaßt, eine Lehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden und bei nur pauschaler, aber nicht hinreichend quantifizierter Festlegung der sonstigen Dienstaufgaben eine Lehrverpflichtung von 12 Semesterwochenstunden zugrunde zu legen.

In Vertretung
Möller



Esglaubigt:

S. de. ghe. n.
Kanzlei-Angestellte

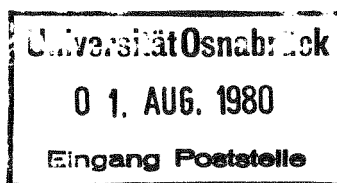
DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden gem. Verteiler MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 10



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

Z 42 - 03 108(13)

190-
oder 190-1 8845

29. Juli 1980

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Bezug: Erlasse vom 13.08.1979, 14.11.1979 und 21.01.1980 - Az. w. o. -

In Ergänzung meiner o.a. Erlasse gebe ich für die Festlegung der Dienstaufgaben folgende Hinweise:

In Nr. 2 meines RdErl. vom 21.01.1980 - Az. w.o. - hatte ich bestimmt, daß in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung der Umfang der Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter im Regelfall 8 Semesterwochenstunden betragen soll.

Bei der Vorlage der Kapazitätsberechnungen für das Studienjahr 1980/81 ist bei einer Reihe von Akademischen Räten, die in zulassungsbeschränkten Studiengängen tätig sind, eine geringere Lehrverpflichtung als 8 Semesterwochenstunden angesetzt worden.

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen besteht ein so großer Bedarf sowohl an selbständiger Lehre als auch an Lehre unter der Verantwortung eines Professors, daß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die höchstmögliche Ausschöpfung der Kapazitäten an Lehre sämtliche Lehrpersonen mit dem jeweils dienstrechtlich zulässigen Höchstumfang an Lehrtätigkeit eingesetzt werden müssen. Für Akademische Räte sind daher grundsätzlich 8 Lehrveranstaltungsstunden einzusetzen; dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise kein Bedarf an Lehrveranstaltungen besteht, die von Akademischen Räten übernommen werden

können. Insoweit ist zu beachten, daß Akademische Räte (§ 65 Abs. 1 Satz 3 NHG) nur unter der wissenschaftlichen Verantwortung eines Professors lehren können. Selbständige Lehre können sie lediglich im Rahmen des Besitzstandes gem. § 149 Abs. 1 NHG hauptamtlich oder auf Grund eines Lehrauftrages wahrnehmen. In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung ist daher grundsätzlich der mit Erlaß vom 21.01.1980 festgelegte Höchstumfang an Lehre auszuschöpfen. Schon bestehende Einweisungsverfügungen sind daraufhin zu überprüfen und ggf. entsprechend zu ändern.

Sollte eine stärkere Berücksichtigung der Lehre zu Lasten anderer Dienstaufgaben im Einzelfall nicht möglich sein, bitte ich, dies bei der Vorlage der Einweisungsverfügungen zu den Kapazitätsberechnungen besonders zu begründen.

In Vertretung
M ö l l e r



Beglaubigt:

Röhe

Kanzlei-Angestellte

Anhang: Auszug aus der Anlage 2 zur KapVO vom 14.02.1977

(Nds. GVB1. 6/1977, S. 30 ff.)

3. Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsfaktoren

Teil 1

Wissenschaftliche Hochschulen und Kunsthochschulen

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

- a) Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele: Vorlesung, Kolloquium
- c) Anrechnungsfaktor: 1.0

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung: Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;
Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;
k = 2
- b) Beispiele: Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium
- c) Anrechnungsfaktor: 1.0
- k = 3
- b) Beispiele: Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1.0
- k = 4
- b) Beispiele: Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung
- c) Anrechnungsfaktor: 1.0
- k = 5
- b) Beispiele: Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0.5

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

- a) Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;
- b) Beispiele: Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1.0

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

- a) Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;
Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
k = 7
- b) Beispiele: Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, Medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 0.5
- k = 8
- b) Beispiele: Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie
- c) Anrechnungsfaktor: 0.3
- k = 9
- b) Beispiel: Apparatives Praktikum in Elektrotechnik
- c) Anrechnungsfaktor: 0.5

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

- a) Beschreibung: Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule:
Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;
Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche
Schlußfolgerungen:
k = 10
- b) Beispiele: Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie
- c) Anrechnungsfaktor: 0,33
- k = 11
- b) Beispiel: Exkursion in den übrigen Studiengängen
- c) Anrechnungsfaktor: 0,33

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

- a) Beschreibung: Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen
Überlegungen und therapeutischem Handeln:
Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an;
Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an:
k = 12
- b) Beispiele: Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- k = 13
- b) Beispiel: Zahnmedizinischer Praktikantenkurs
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

- a) Beschreibung: Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung
künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben:
Lehrender leitet an und kontrolliert;
Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend
selbständig:
k = 14
- b) Beispiele: Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester
- c) Anrechnungsfaktor: 0,67
- k = 15
- b) Beispiel: Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst
- c) Anrechnungsfaktor: 0,67
- k = 16
- b) Beispiel: Künstlerischer Einzelunterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 0,67

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

- a) Beschreibung: Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht:
Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und
korrigiert die praktische Ausbildung;
Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaft-
liche Methoden auf schulische Abläufe an:
- b) Beispiel: Schulpraktische Studien
- c) Anrechnungsfaktor: 0,67

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

— nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter —

a) Beschreibung:	Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten weitgehend selbständig; k = 23	
b) Beispiel:	Diplomarbeit in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0.6
	k = 24	
b) Beispiele:	Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften; Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau	
c) Betreuungsfaktor:		0.45
	k = 25	
b) Beispiel:	Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur	
c) Betreuungsfaktor:		0.9
	k = 26	
b) Beispiele:	Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0.1
	k = 27	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0.2
	k = 28	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0.05